

21.03.2023

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/1919

Die Fraktion der CDU und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In dem neu einzufügenden § 12a wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Sofern Vorausleistungen auf die Abgabe zum Vorteilsausgleich bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, jedoch die Festsetzung der endgültigen Abgabe infolge des Ablaufs der Frist des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 3 ausgeschlossen ist, sind die Vorausleistungen nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die Höhe der fiktiven endgültigen Abgabe überschreiten. Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge findet nicht statt.“

#### **Begründung:**

Es wird auf die Begründung in der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme 18/223) vom 16. Januar 2023 verwiesen.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Fabian Schrupf  
Heinrich Frieling

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Dr. Robin Korte

und Fraktion